

Die Rechtsordnung in Syrien nach der hethitischen Eroberung: Wandel und Kontinuität

BETINA FAIST (BERLIN)

Im 13. Jahrhundert v. Chr. war das Gebiet, das sich annähernd mit dem heutigen Syrien deckt, von zwei altorientalischen Staaten beherrscht: Westlich des Euphrats befand sich von Hethitern kontrolliertes Territorium; östlich des Flusses hatten die Assyrer die Oberhand. Ihre jeweiligen Herrschaftssysteme wichen jedoch stark voneinander ab. Die Assyrer hatten die lokalen Machtgefüge zerstört und ihren eigenen Verwaltungsapparat eingesetzt¹; die eroberten Länder wurden in den assyrischen Staat (*māt Aššur*) inkorporiert. Im Gegensatz dazu lebten die von den Hethitern unterworfenen Staaten fort (*arāḫzena utnē* „auswärtige Länder“, kontrastierend mit *andurija utnē* „innere Länder“). Unter ihnen traten besonders Ugarit, Amurru und Nuḫašše sowie die Sekundogenituren Ḫalab und Karkamiš hervor (vgl. Karte). Ihr Verhältnis zur hethitischen Zentralmacht wurde mittels schriftlicher Verträge (*išḫiul-*) definiert², die sie unter anderem dazu verpflichteten, militärische Unterstützung zu gewähren, hethitische Flüchtlinge auszuliefern sowie auf eine selbständige Außenpolitik zu verzichten.

Die Gründe für diese unterschiedlichen Herrschaftsorganisationen waren gewiß vielfältig: verkehrstechnisch, wenn man bedenkt, daß zwischen der assyrischen Hauptstadt Assur und den syrischen Distrikten keine wahren geographischen Hürden zu bewältigen waren, während das Taurus-Gebirge die Kommunikation zwischen der hethitischen Hauptstadt Ḫattuša, dem heutigen Boğazköy in Zentralanatolien, und den syrischen Staaten durchaus beeinträchtigte. Ferner können handelspolitische Überlegungen bei den Hethitern eine Rolle gespielt haben: Die Handelstätigkeit von Umschlagplätzen wie Ugarit an der Mittelmeerküste und Emar am sogenannten Euphratknie sollte möglichst ungehindert unter den neuen Herrschern fortgeführt werden. Schließlich können verfassungsrechtliche Argumente herangezogen werden, die auf divergierendes politisches Denken zurückzuführen wären³.

¹ Siehe zuletzt Cancik-Kirschbaum 1996, 25–29.

² Siehe del Monte 1986.

³ Siehe Starke 1996, der auf die besondere Rolle der „Großen“ (LÜ.MEŠGAL) bzw.

Eine weitere Besonderheit des hethitischen Herrschaftssystems wurde bereits erwähnt. Šuppiluliuma I. (ca. 1345–1320 v. Chr.), unter dem das hethitische Großreich entstand, setzte in Halab/Aleppo und in Karkamiš jeweils einen seiner Söhne als König ein und gründete somit Sekundogenituren. Die größte politische Bedeutung kam der Sekundogenitur Karkamiš zu, denn sie übte eine Scharnierfunktion zwischen der hethitischen Hauptstadt und den syrischen Vasallenstaaten aus.

Vor diesem Hintergrund leuchtet es unmittelbar ein, daß die Akkulturationsprozesse⁴ diesseits und jenseits des Euphrats völlig unterschiedliche Wege einschlugen. Der kulturelle Einfluß von Assyrien läßt sich sowohl am schriftlichen als auch am archäologischen Befund viel deutlicher ablesen als im Falle der Hethiter⁵. Ausgehend von dem gegenwärtigen Forschungsstand wird im folgenden der Versuch unternommen, die Auswirkungen der hethitischen Eroberung Syriens am Beispiel der Rechtsordnung in ihren Wesenszügen aufzuzeichnen⁶. Das Urkundenmaterial, das diesbezüglich zur Verfügung steht, stammt aus Ugarit und Emar, jeweils Hauptstädte von gleichnamigen syrischen Königreichen. Ein kurzer Ausblick auf andere Bereiche gesellschaftlichen Lebens soll schließlich Auskunft darüber geben, in welchem Umfang der kulturelle Einfluß stattgefunden hat.

Die Rechtsordnung des ugaritischen Staates hat nach der hethitischen Eroberung keine erkennbaren Einschnitte erfahren. Die ca. 250 Rechtsurkunden, die sowohl im Palast als auch in Privathäusern entdeckt wurden, sind zum größten Teil in akkadischer Sprache verfaßt und betreffen Öffentliches sowie Privatrecht, wobei diese Bereiche nicht sauber auseinandergehalten werden können. Im einzelnen handelt es sich um Kauf, Tausch, Adoption, Freilassung, Testamentsbestimmung und Erbteilung, Schiedsgerichtsbarkeit, Empfang von Fiskalstrafen, Zuteilung von Unterhaltsfeldern gegen Dienstpflichten, Immobilienschenkungen. Diese Urkunden

„Vorrangigen“ (LÜ.MEŠSAG) innerhalb des hethitischen Staates hinweist. Sie „sind nicht nur Vertraute, Berater und ausführende Organe des Königs, sondern stellen in dieser Funktion vielmehr auch eine eigene politische Potenz dar, die zusammen mit dem König das Reich trägt und erhält“ (S. 181). Das assyrische Reich scheint demgegenüber strenger zentralistisch und absolutistisch regiert gewesen zu sein.

⁴ Zur Definition als „kultureller Wandel durch äußere Einflüsse“ siehe den Beitrag von H. Blum in diesem Band.

⁵ Vgl. Pedersén 1998, 80–103; und Pfälzner 1997.

⁶ Das soeben erschienene Buch über Emar von M. R. Adamthwaite, *The Chronology, Synchronisms, and Socio-Political Aspects of a Late Bronze Age Fortress Town, Löwen, 2001*, konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

weisen gemeinsame Merkmale auf⁷: Es sind hochformatige Tafeln – d. h. Tafeln, die parallel zur Schmalseite beschrieben wurden – mit einer einzigen Siegelabrollung am Anfang des Textes und einem spezifischen Formular⁸. Obwohl die meisten Texte aus der Zeit der hethitischen Oberhoheit stammen, scheint die Annahme, daß sie die lokale Rechtstradition fortführen, nicht abwegig zu sein. Denn berücksichtigt man andere Aspekte des gesellschaftlichen Lebens, so erweisen sich die hethitischen Einwirkungen als recht gering. Dazu komme ich am Ende nochmals zurück.

Der einzige Bereich, für den diese Aussage definitiv eingeschränkt werden muß, ist derjenige der völkerrechtlichen Angelegenheiten, d. h. wenn das Recht zwischen den Staaten betroffen war. Hier wird die politische Abhängigkeit Ugarits deutlich. Die überlieferten Texte beziehen sich auf Grenzkonflikte zwischen Ugarit und seinen syrischen Nachbarn (Sijannu, Mukiš), auf dynastische Probleme wie die Scheidung des Königs ‘Ammitamru II. von der Tochter des Königs Bentešina von Amurru sowie auf die Regelung des überregionalen Handelsverkehrs⁹. In diesen Fragen konnte Ugarit nicht selbständig handeln und entscheiden; die erwähnten Dokumente sind entweder vom hethitischen Großkönig oder von seinem Vertreter in Syrien, dem König von Karkamiš (gelegentlich auch von einem karkamisischen Hofmitglied), unterzeichnet¹⁰.

Diese Texte unterscheiden sich von den oben erwähnten aus Ugarit. Bemerkenswerter ist jedoch die Tatsache, daß sich die Urkunden aus der hethitischen Kanzlei sowohl in ihrer Form als auch in ihrem Formular und ihrer Siegelungspraxis von denen aus Karkamiš deutlich abgrenzen las-

⁷ Siehe zuletzt Márquez Rowe 1999, 390–402. Die Unterscheidung zwischen „Königsurkunde“ („royal legal text“) und „Zeugenurkunde“ („nonroyal legal text“), die rechtsgeschichtliche und sozioökonomische Relevanz besitzt, kann jedoch in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

⁸ Siehe Nougayrol 1955, 23–32. Es sei insbesondere auf die einleitende Klausel *ištu ūmi annim* „von diesem Tage an“ hingewiesen, die als typisches Merkmal ugaritischer Rechtsurkunden gilt.

⁹ Siehe Liverani 1960; und Hawkins 1980, 429–434. Zu den dort verzeichneten Quellen sei insbesondere noch RS 17.130 (PRU IV, S. 103), das bekannte Urteil Hatušiliš III. bezüglich der Kaufleute von Ura, erwähnt (Kommentar zum Text bei Klengel 1979, 143–144).

¹⁰ Dies betrifft auch Rechtsfälle, in denen der König oder die Königin von Ugarit bzw. ein hoher Beamte involviert waren; z. B.: RS 17.108 (PRU IV, S. 165); RS 17.110 (PRU IV, S. 178); RS 17.129 (PRU IV, S. 166); RS 17.314 (PRU IV, S. 189); RS 17.337 (PRU IV, 168); RS 19.63 (PRU IV, S. 292); RS 27.051 (PRU VI 35); RS 27.052 (PRU VI 36). In den meisten Fällen gewinnt man den Eindruck, daß die Anrufung des Gerichtes in Karkamiš darin begründet war, daß die andere Partei nicht aus dem Königreich Ugarit stammte.

sen¹¹: Die ersten sind hochformatige, kissenförmige Tafeln (d. h. breiter in der Mitte als an den Rändern), die auf der Vorderseite ein Stempelsiegel abgedrückt haben und von der Formel *umma* + Königsname „so (beschloß) + Königsname“ eingeleitet werden. Die zweiten hingegen sind ^{hoch}breitformatige Tafeln – d. h. Tafeln, die parallel zur Längsseite beschrieben sind – die auf der Rückseite die Abrollung eines Zylindersiegels haben und deren Text mit der Formel *ana pāni* + Königsname „vor/in Anwesenheit von + Königsname“ beginnt. Dies bedeutet, daß Karkamiš eine eigene, von der hethitischen unabhängigen Schreiberpraxis besaß, ungeachtet der Tatsache, daß dort eine hethitische Familie regierte.

In bezug auf Ugarit muß außerdem noch bemerkt werden, daß die hethitische Herrschaft nicht nur eine Einschränkung seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit mit sich brachte. Zumindest an einem Beispiel läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit zeigen, daß die Hethiter auch eigene Rechtsauffassungen eingeführt haben¹².

In einem berühmten Brief Ḫattušilis III. an seinen jungen Partner Kadašman-Enlil II. aus Babylonien (KBo I 10+:Rs. 15-26) erklärt der hethitische König anlässlich der Tötung von babylonischen Kaufleuten in Amurru und Ugarit – also auf hethitischem Hoheitsgebiet – daß Tötungsverbrechen in Ḫattuša nicht mit dem Tod bestraft werden. Auf diese Weise antwortet er auf das – leider nicht überlieferte – Schreiben des babylonischen Herrschers, der offensichtlich für diesen Rechtsfall die Todesstrafe gefordert hatte¹³. Daß die hethitische Rechtspraxis hinsichtlich Tötungsdelikten anders als die babylonische war und daß diese auch in den hethitischen Vasallenstaaten Geltung hatte, bezeugt einerseits die hethitische Gesetzessammlung¹⁴, andererseits die aus Ugarit stammenden Verträge und Urteile bezüglich der Ermordung von Händlern¹⁵.

Mehr als zehn der insgesamt 200 Paragraphen der hethitischen Gesetzessammlung sind Tötungsverbrechen gewidmet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Paragraphen 1–6. Die vier ersten befassen sich mit

fahrlässiger Tötung und sehen eine Kompensationsstrafe vor¹⁶. Sie betreffen alle Menschen, die Opfer einer derartigen Handlung sind. Die Paragraphen 5 und 6 stellen dagegen Spezialfälle dar. Sie beziehen sich auf Menschen, die weit weg von ihrer Heimat getötet werden. In Paragraph 5 werden ausdrücklich die Händler genannt. Das hethitische Recht sieht hier ebenfalls eine Bußzahlung vor, und zwar sowohl für den getöteten Händler als auch für die entwendeten Güter. Der Hauptunterschied zu den Paragraphen 1-4 besteht darin, daß die Entschädigung nicht mittels Personen (wörtlich „Köpfe“ = SAG.DU) erfolgt, sondern in Silber zu bezahlen ist¹⁷. H. Hoffner betont zu Recht, daß der Ausgleich des wirtschaftlichen Verlustes, den die Familie bzw. der Auftraggeber des getöteten Kaufmanns erlitt, das entscheidende Kriterium für diese Rechtspraxis war¹⁸.

Diese Auffassung schlägt sich in den Verträgen nieder, die Ini-Teššub, Enkel des ersten hethitischen Königs von Karkamiš, mit Ugarit abschloß. Sie bestimmen eine Kompensation für den Fall der Tötung von Leuten bzw. Kaufleuten des einen Staates im anderen¹⁹. Die Kompensation ist von der Gemeinde, auf deren Territorium die Straftat verübt wurde, zu leisten. Daß diese Verträge auch in Kraft gesetzt wurden, zeigen Urteile des erwähnten Ini-Teššub hinsichtlich entsprechender Mordfälle²⁰.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die (interne) Rechtsordnung Ugarits keine erkennbaren hethitischen Einflüsse aufweist, während

¹⁶ Die vorsätzliche Tötung hat keinen Eingang in die Gesetzessammlung gefunden, denn sie wurde nach dem Blutrecht behandelt. Vgl. § 49 des „Telepinu-Erlasses“ (in: Hoffmann 1984, 53).

¹⁷ Die Strafe für den getöteten Händler beläuft sich auf 4000 Schekel (= 100 Minen) Silber. Die Güter müssen im Umfang ihres Wertes ersetzt werden. Die jüngere Version der Gesetzessammlung (§ III) fordert indessen den dreifachen Wert der Güter. Darüber hinaus unterscheidet sie zwischen vorsätzlicher Tötung (Mord) und zwei Stufen fahrlässiger Tötung. Für alle drei Fälle ist ebenfalls eine Strafzahlung vorgesehen; für den ersten Fall ist sie nicht erhalten; für die anderen beiden ist sie von jeweils 240 und 80 Schekel Silber.

¹⁸ Hoffner 1997, 295 und 311–312.

¹⁹ RS 17.230 (PRU IV, S. 153) betrifft Reisende allgemein (*awilū*), während RS 17.146 (PRU IV, S. 154) und RS 18.115 (PRU IV, S. 158) sich spezifisch auf Palasthändler (*tamkārū ša mandattī*) beziehen. Der auf eigene Kosten reisende Kaufmann fällt wohl unter die erste Kategorie. In allen drei Verträgen wird für jeden getöteten Menschen eine Strafe von 3 Minen Silber festgelegt. Wenn der Täter festgenommen wird, ist außerdem ein Schadenersatz im dreifachen (RS 17.230) bzw. einfachen Wert (RS 17.146 und RS 18.115) der gestohlenen Güter zu zahlen. Wird der Täter nicht festgenommen, erfolgt ein einfacher (RS 17.230) bzw. kein Ersatz (RS 17.146 und RS 18.115).

²⁰ Siehe Klengel 1980.

¹¹ Siehe Márquez Rowe 1999, 402–407.

¹² Es muß eingeräumt werden, daß wir über die ugaritische Rechtspraxis vor der hethitischen Eroberung kaum etwas wissen.

¹³ Vgl. EA 8, einen Brief Burna-Burijāš II., eines Vorgängers von Kadašman-Enlil, an den Pharao hinsichtlich einer vergleichbaren Situation. Z. 25–29 lauten: „Kanaan (ist) Dein Land und seine Könige (sind) Deine Untertanen. In Deinem Land bin ich beraubt worden. Verhöre sie (d. h. die kanaanäischen Könige) und ersetze das Geld, das sie weggenommen haben! Und die Leute, die meine Untertanen (gemeint sind Kaufleute) getötet haben, töte sie und räche ihr Blut!“

¹⁴ Hierzu siehe Hoffner 1997.

¹⁵ Hierzu siehe Klengel 1980.

im Bereich des Völkerrechts durchaus Veränderungen als Folge der hethitischen Herrschaft zu verzeichnen sind.

Ganz anders stellt sich die Situation in Emar dar. Dieses Königreich gehörte zum Land (Staatenbund?) Aštata, das seinerseits dem König von Karkamiš direkt unterstellt wurde²¹. Die genaue Natur der jeweiligen Abhängigkeitsverhältnisse ist noch nicht geklärt. Jedenfalls mußte Emar – im Gegensatz zu Ugarit – seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit völlig einbüßen und erfuhr außerdem Eingriffe in sein Rechtssystem²². In diesem Bereich fanden Akkulturationsprozesse statt, die im folgenden angeeutet werden sollen.

Doch vorerst noch eine Bemerkung zu einer Frage, die sich bei der vergleichenden Betrachtung von Ugarit und Emar zwangsläufig stellt: Wie kann ihr unterschiedlicher politischer Status erklärt werden? Es wurde eingangs darauf hingewiesen, daß beide Städte wichtige Umschlagplätze im überregionalen Handel waren, wobei, abgesehen von dem syrisch-levantinischen Handel, an dem sie gleichermaßen beteiligt waren, Ugarit durch seine Beziehungen zu Ägypten und der Ägäis, Emar indes durch seine Kontakte zu Mesopotamien besonders hervortrat. Auf der anderen Seite besaß Aštata eine politisch-strategische Bedeutung, die Ugarit nicht in demselben Maße zukam. Aštata lag an der Grenze zum Rivalenstaat Assyrien. Der Tall Faq'ūs, etwa 12 km südlich von Emar gelegen, scheint der äußerste hethitische Grenzposten gewesen zu sein. Es ist daher denkbar, daß die Hethiter die Gebiete am Euphrat als Bollwerk gegen die assyrische Expansion betrachteten und sie hinsichtlich einer besseren Kontrolle direkt der Sekundogenitur Karkamiš unterstellten. Dies führte aber nicht zu einer ernststen Beeinträchtigung der Handelsinteressen von Emar²³.

Der Tafelfund von Emar enthält eine große Anzahl von Rechtsurkunden, die das private Leben der Bevölkerung schildern, unter anderem Immobilienkäufe, Testamente, Adoptionen, Heiratsurkunden. Nicht selten werden diese Rechtsakte in Anwesenheit des Königs von Karkamiš oder eines karkamisischen Amtsträgers vollzogen. Dasselbe gilt für die Rechtsprechung, bei welcher der Herrscher von Karkamiš oder eben einer seiner Funktionäre als Richter agieren konnte. Diese Dokumente unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von denjenigen, in denen einheimische Personen oder Institutionen die entsprechenden Rollen übernehmen und die folglich der lokalen Rechtspraxis entstammen²⁴. Aufgrund dieser Be-

²¹ Vgl. KBo I 1: Rs. 14–21.

²² Vgl. Beckman 1995.

²³ Hierzu siehe Faist 2001, 213ff.

²⁴ Vgl. paradigmatisch Emar VI 111 und RE 54 (Immobilienkäufe) sowie Emar VI

obachtungen wurden zwei Urkundentypen herausgearbeitet, für die sich die Bezeichnungen „syrisch“ und „syro-hethitisch“ eingebürgert haben. Die „syrischen“ Urkunden stellen die lokale, ältere Tradition dar, während die „syro-hethitischen“ Dokumente ein Produkt der hethitischen Expansion in Syrien sind. Sie unterscheiden sich in der Tafelform²⁵, den Siegelanordnungen und Siegeltypen²⁶, in der Paläographie²⁷, der Sprache²⁸ und dem Formular²⁹, wobei Paläographie und Sprache die verbindlichen Kriterien sind.

14 und Emar VI 252 (Rechtsprechung). Es ist noch unklar, unter welchen Umständen man sich an Karkamiš wenden konnte. Jedenfalls kann heute davon ausgegangen werden, daß ein Teil der Texte aus der lokalen Tradition vor der hethitischen Eroberung zu datieren sind. Zu dieser Problematik siehe weiter unten.

²⁵ Vgl. Arnaud 1975: „syrisches“ Hochformat vs. „syro-hethitisches“ Breitformat.

²⁶ Siehe Beyer 1982 und 1987: Hochformatige „syrische“ Tafeln sind ausschließlich mit anepigraphen Zylindersiegeln beglaubigt, die auf der Vorderseite angebracht sind und syrische Ikonographie aufweisen. Breitformatige „syro-hethitische“ Tafeln werden auf der Rückseite gesiegelt, und zwar sowohl mit Zylindersiegeln als auch (seltener) mit Stempelsiegeln und Stempelringen. Die Ikonographie ist hethitisch und die Legende meistens in hieroglyphen-luwischer Sprache verfasst, oft aber auch zweisprachig (Hieroglyphen-Luwisch und Akkadisch).

²⁷ Wilcke 1992 unterscheidet ein „syrisches“ und ein „syro-hethitisches“ Schreibsystem, das ziemlich exakt mit den in Anm. 25 und 26 erwähnten Tafelformen und Siegeltypen korrespondiert. Die Zeichenformen der „syrischen“ Schreiberschule entsprechen denen der Tontafeln aus Alalāh IV (Idrimi) und Ekaltē/Tall Munbāqa, denen der Amarna-Briefe aus Amurru und Kanaan sowie im wesentlichen dem althethitischen Schriftduktus. Diese Schule zeichnet sich besonders dadurch aus, daß kein eigenes Zeichen für den Stimmabsatz // vorhanden ist; silbenschießendes // wird, wie im Altbabylonischen, durch das Zeichen AH graphisch bezeichnet. Die Zeichenformen der „syro-hethitischen“ Schreiberschule entsprechen grundsätzlich denen des jungethitischen Duktus. Demzufolge gibt es ein eigenes Zeichen für den Stimmabsatz, eine Neuerung, die ursprünglich dem mittelbabylonischen Syllabar zu verdanken ist.

²⁸ Siehe Wilcke 1992, 121–122; Seminara 1998, 12–18; und Ikeda 1999, 168–177. Die „syrische“ Schreiberschule steht dem Altbabylonischen näher, während die „syro-hethitische“ Tradition mittelbabylonische Sprachformen sowie assyrische und hurritische Einflüsse aufweist. Sprachwissenschaftlich gesehen sind jedoch beide Schulen zusammen mit dem Akkadischen aus Hattuša Teil des syro-anatolischen Sprachraums.

²⁹ Der Kaufvermerk in Urkunden des „syrischen“ Typs lautet (mit Varianten): KI Verkäufer, *be-el* Objekt, Käufer *a-na* ... (=Preis) *a-na* ŠAM.TIL.LA Objekt *i-ša-am* „Vom Verkäufer, dem Eigentümer des Objekts, hat der Käufer für ... (=Preis), (als) den vollen Kaufpreis, das Objekt gekauft“. Die entsprechende Formel in Urkunden des „syro-hethitischen“ Typs heißt: *iš-tu le-et* Verkäufer Käufer Objekt *a-na* ... (=Preis) *iš-am* „Vom Verkäufer hat der Käufer zum (Preis von) ... das Objekt gekauft“. Vgl. Wilcke 1992, 121–122, Anm. 33. Für die Klageverzichtsklausel s. Anm. 30–31.

Die Veränderungen in der Rechtspraxis beschränken sich allerdings nicht nur auf die Einführung einer neuen Urkundenform. Es gibt zudem Indizien, daß sich auch juristische Inhalte modifiziert haben bzw. bestimmte Institutionen und Gebräuche ihre Rechtswirkung eingebüßt haben. Eine grundlegende Behandlung dieser Problematik steht in der Forschung noch aus und kann im Rahmen dieses Beitrages auch nicht geleistet werden. Der Hinweis auf die einzelnen Klauseln dürfte jedoch hinreichend sein, um die Art der Veränderungen deutlich zu machen.

Fester Bestandteil der Kaufurkunden aus Emar ist die Sicherungsklausel, die vor einer Anfechtung des Vertrags schützen soll. In den Urkunden des „syrischen“ Typs handelt es sich um eine Strafklausel, die bei Vertragsanfechtung eine Strafzahlung an die „öffentliche Hand“ vorsieht³⁰. Dagegen droht dem Vindikanten keine Geldstrafe in den Urkunden des „syro-hethitischen“ Typs: Entscheidend ist die Vorlage des entsprechenden Kaufvertrags³¹. Diese letzte Klausel begegnet ebenfalls in Dokumenten aus Karkamiš bzw. Ḫattuša, die in Ugarit geborgen wurden³².

Die zwei folgenden Merkmale sind ausschließlich in Urkunden des „syrischen“ Typs belegt und zeichnen sich durch ihre sozial- bzw. religionsgeschichtliche Bedeutung aus. Die Tatsache, daß sie in den „syro-hethitischen“ Texten nicht vorkommen, könnte ein Hinweis darauf sein, daß unter den neuen Herrschern nicht nur neue Rechtsverfahren eingeführt wurden, wie es die verschiedenen Sicherungsklauseln nahelegen, sondern auch ein Wandel von soziologischer Relevanz stattgefunden hat³³.

³⁰ *ša ur-ra-am še-ra-am* Objekt *i-ba-qa-ru*, xy KÙ.BABBAR *a-na* ... (Strafempfänger) Ì.LÁ.E „Derjenige, der in Zukunft das (verkaufte) Objekt zurückfordert, wird xy Silber an ... (Strafempfänger) zahlen“. Die Texte nennen als Empfänger von Strafzahlungen den Palast, den Ninurta(-Tempel), die Stadt und die „Brüder“ (vgl. Beckman 1997, 108–115). Die Bezeichnung „öffentliche Hand“ stammt von Wilcke 1992, 125.

³¹ *ša i-ra-gu-um tu-pu an-nu-ú i-le-'e-šu* „Denjenigen, der klagt, wird diese Tafel (im Prozeß) besiegen“. Für die tatsächliche Anwendung der Klausel s. Emar VI 252.

³² Siehe Tsukimoto 1984, 71–72, Anm. 9. Den beiden Klauseln gemeinsam ist jedoch die unpersönliche Formulierung, die sich von der individualisierten Klageverzichtserklärung der altbabylonischen Texte unterscheidet. Rechtsgeschichtlich gehört sowohl die „syrische“ als auch die „syro-hethitische“ Tradition zum sogenannten Randgebiet des Keilschriftrechtes, das sich von Mesopotamien insbesondere durch das Fehlen eines Datums auf den Urkunden abhebt. Die Betrachtung der Quellen in diesem Beitrag erfolgt also aus einer Mikroperspektive. Vgl. auch diesbezüglich Anm. 28.

³³ Vgl. hierzu Arnaud 1980 und 1981. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Einsetzung der Ehefrau oder Tochter als „Vater und Mutter“ sowie der Tochter als „Frau und Mann“ der Familie (siehe hierzu Kämme-

Zum einen sind die sogenannten Brüder (^{LÜ.MEŠ}AḪ.ḪI.A) zu erwähnen, die nicht als leibliche Brüder (^{ŠEŠ.ḪI.A/ŠEŠ.MEŠ}) verstanden werden sollten. In Immobilienkäufen empfangen sie eine feste Summe Silber, die zusätzlich zu dem Kaufpreis entrichtet wurde, sowie Strafzahlungen, und sie sind ferner als Gerichtsinstante bezeugt. Die Natur dieser Institution(en) ist umstritten (kommunale Autorität?, Sippenmitglieder?)³⁴. Jedenfalls scheint sie, wie bereits angedeutet, in der „syro-hethitischen“ Rechtspraxis an Bedeutung verloren zu haben.

Zum anderen ist in Immobilienkäufen eine symbolische Handlung belegt, deren Bedeutung noch nicht vollkommen geklärt ist: „Der Brotfladen ist gebrochen und der Tisch mit Öl gesalbt“³⁵. J.-M. Durand hat erwogen, daß dieser Ritus die bei Verkauf eines Hauses zurückgelassenen Familiengräber betraf, ohne jedoch Genaueres präzisieren zu können³⁶. C. Zaccagnini hingegen deutet ihn als gemeinschaftliches Mahl nach Abschluß des Kaufvertrags³⁷.

rer 1994), eine Rechtspraxis, die in Tall Munbāqa und Nuzi Parallelen hat und dem lokalen Brauch entstammt, ebenfalls in „syro-hethitischen“ Texten bezeugt ist.

³⁴ Vgl. Bunnens 1989, 30–31; Belloto 1995; Beckman 1996, 59; und ferner Mayer 1998, 127–128 (bezüglich der Institution in Tall Munbāqa).

³⁵ NINDA *ḫu-ku₈ ka-si₇-ip* ^{GIŠ}BANŠUR Ì.GIŠ *pa-ši-iš*.

³⁶ Durand 1989. In einem Seminar über Totenrituale und Grabformen, das im Rahmen des Graduiertenkollegs im Sommersemester 2000 stattgefunden hat, wurde über diesen Ritus diskutiert. Prof. Dr. S. Mittmann (Biblische Archäologie) machte den folgenden Deutungsvorschlag: Bei Verkauf des Grundstücks wurde das Familiengrab übergeben, die Knochen wurden jedoch mitgenommen, was die von Archäologen nicht selten ausgegrabenen „leeren Gräber“ erklären würde. Der Ritus mit dem Brotfladen wäre eine Schutzmaßnahme für den Käufer, der auf diese Weise die Rückkehr der unheilbringenden Totengeister zu verhindern suchte.

³⁷ Zaccagnini 1992. Weitere Merkmale, die bislang lediglich für eine der beiden Schreibertraditionen nachweisbar sind und eine eingehende Untersuchung erfordern, sind einerseits die Enteignung von Häusern als Folge eines Verbrechens (*ḫītu*) „gegen die Stadt und seinen (d. h. des Hausbesitzers) Herrn“ (nur in Urkunden des „syrischen“ Typs), andererseits die „Getreidekursangaben“, d. h. die Angabe des durch eine Notlage verursachten hohen Getreidepreises in Silber (nur in Urkunden des „syro-hethitischen“ Typs). Vgl. Zaccagnini 1992, 35; Beckman 1997, 105–106; und Zaccagnini 1995, 96–97. Schließlich muß noch auf eine Klausel hingewiesen werden, die sowohl bei Immobilien- als auch bei Personenkauf anstelle der oben erwähnten Sicherungsklausel vorkommt: *ša ibaqqaru* KÙ.BABBAR *miḫāriš* (TÉŠ.BI) *liddin* „Derjenige, der (das Kaufobjekt) zurückfordert, soll einen (zusätzlichen) Betrag in gleicher Höhe bezahlen“. Der genaue Verwendungszweck und Rechtsinhalt dieser Bestimmung sind noch problematisch. Siehe zuletzt Dombradi 2000, die sie als Rücktrittsklausel mit Schadenersatz interpretiert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, daß mit einer einzigen Ausnahme (RE 33) die Bestimmung nur in „syro-hethitischen“ Urkunden belegt ist.

Trotz der bestehenden Unsicherheiten im Verständnis der Emar-Texte, scheint es jedoch unbestreitbar, daß die „syro-hethitische“ Tradition einen kulturellen Wandel bezeugt, der durch die hethitische Expansion verursacht wurde. Dieser Wandel läßt sich am deutlichsten in dem Schreibsystem und den Bestimmungen der Kaufurkunden fassen und ist tiefgreifender als in Ugarit, wo der hethitische Einfluss lediglich in den völkerrechtlichen Angelegenheiten klar erkennbar ist. Wie und wo ist die besagte „syro-hethitische“ Tradition entstanden? Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Emar – im Gegensatz zu Ugarit – nicht unmittelbar dem hethitischen König unterworfen war, sondern der Sekundogenitur in Karkamiš unterstellt wurde. Hier herrschte bekanntermaßen eine hethitische Familie, die mit der regierenden Dynastie in Hattuša direkt verwandt war. Bezeichnenderweise nahmen die karkamisischen Könige hurritische Namen an (Šarri-Kušuh, Šahurunuwa(?), Ini-Teššub, Talmi-Teššub, Kuzi-Teššub) und haben auf diese Weise dem dominierenden Bevölkerungselement des Landes Rechnung getragen³⁸. Dasselbe gilt für die meisten „Spitzenbeamten“ (die DUMU.LUGAL und der UGULA.KALAM.MA), die zumindest zum Teil nachweislich Mitglieder der königlichen Familie waren³⁹. Die neue Siegelkunst, die syrische Form (Zylindersiegel) mit hethitischer Ikonographie verbindet⁴⁰, bezeugt am eindrucksvollsten, daß die kulturellen Veränderungen, die infolge der Machtübernahme durch die Hethiter stattgefunden haben, kein bloßer Transfer hethitischer Kulturelemente darstellen, sondern vielmehr ihre Modifikation und Neugestaltung bedeutet haben⁴¹.

Dementsprechend kann man davon ausgehen, daß die hethitische Sekundogenitur auch lokale, syrische Kräfte in die eigene Regierung übernahm und sich deren Kapazitäten zu bedienen wußte. In diesem Wirkungsbereich hat sich die „syro-hethitische“ Rechts- und Schreibertradition entwickelt. Die Schreiber aus Emar, die zum größten Teil westsemitische, d. h. einheimische Namen tragen, wurden im Zuge der politischen Abhängigkeit nach und nach in diesem neuen System ausgebildet, so daß die alte Tradition allmählich verdrängt wurde⁴². Ob dieser Akkulturationsprozeß

³⁸ In Emar überwog dagegen das (west-)semitische Bevölkerungselement.

³⁹ Vgl. Beckman 1995.

⁴⁰ Hierzu Beyer 1982.

⁴¹ Im selben Sinn argumentiert Mora 1992, die sogar behauptet, daß die „syro-hethitische“ Siegelkunst die hethitische Ikonographie sowie die Herausbildung der luwischen Hieroglyphen unmittelbar beeinflusst hat.

⁴² Es gibt Schreiberfamilien, in denen der Vater der „syrischen“ Tradition verpflichtet ist, während sein Sohn Vertreter der „syro-hethitischen“ Schule ist. Hierzu Wilcke 1992, 125. In diesem Zusammenhang verwundert es auch nicht, daß manche Texte eine hybride Gestaltung haben. Vgl. Seminara 1998, 18–20.

Widerstand auslöste oder mehr oder weniger friedlich vonstatten ging, kann aufgrund des überlieferten Materials nicht eindeutig beantwortet werden⁴³. Der gewonnene Eindruck spricht jedoch gegen eine „Zwangsakkulturation“⁴⁴.

Dieser Eindruck wird dadurch bekräftigt, daß nicht alle Bereiche der Gesellschaft betroffen waren. Die religiösen Feste, die bei der Identitätswahrung eine wichtige Rolle spielen und von denen die Texte ein eindrucksvolles Zeugnis ablegen, blieben dem einheimischen Erbe treu⁴⁵. Die hethitische Sprache wurde gleichfalls nicht eingeführt⁴⁶. Schriftsprache blieb das Akkadische, wobei man einräumend darauf hinweisen muß, daß die Hethiter selber mit dieser Sprache, die damals *lingua franca* war, vertraut waren.

Die neuen Ausgrabungen, die seit 1996 von einer syrisch-deutschen Mission durchgeführt werden, haben die Frage nach den hethitischen Einflüssen auf das Stadtbild erneut aufgeworfen. Der erste Ausgräber von Emar, J.-Cl. Margueron, behauptete, daß der aktuelle Ruinenhügel eine Neugründung der Hethiter sei und daß die alte Stadt, die aus Texten aus Ebla, Mari und Mesopotamien bekannt ist, direkt am Euphrat (heute vom Assad-Stausee überschwemmt) gelegen hätte. Diese Annahme veranlaßte ihn, den hethitischen Einfluß auf Stadtopographie und Architektur als sehr groß zu betrachten⁴⁷. Die neuen Forschungsergebnisse haben indes zweifellos gezeigt, daß am Ort eine kontinuierliche Siedlungsgeschichte vorhanden ist, von der späten Frühbronzezeit bis hin in die Spätbronzezeit,

⁴³ Beyer 1982, 66; und Seminara 1998, 19, sprechen ihm einen compulsiven Charakter ab, denn sie gehen jeweils in bezug auf die Siegelkunst und auf die Sprache von einer „Mode“ aus, die mit der kulturellen und politischen Hegemonie von Karkamiš in Verbindung stand. Seminara 1998, 123–132, legt außerdem nahe, daß das Verhältnis zwischen Karkamiš und Emar keine Einbahnstraße gewesen sein muß und daß auch von Emar originäre Impulse ausgegangen sein können. Ikeda (zuletzt) 1999, 177–183, weist ferner darauf hin, daß die Schreiber, die religiöse bzw. literarische Texte verfaßten bzw. abschrieben (Schreiberkreis um den sogenannten Tempel M 1), engere Beziehungen zur „syro-hethitischen“ Tradition hatten als diejenigen, die Wirtschafts- und Rechtsurkunden erstellten (Schreiberkreis um den König von Emar und um die Priesterschaft des Ninurta).

⁴⁴ Zur Begriffsdefinition siehe den Beitrag von H. Blum in diesem Band.

⁴⁵ Fleming 1996. Er bezeichnet die hethitische Herrschaft als „benevolent“ und vergleicht sie mit der des persischen Reiches.

⁴⁶ Vgl. kontrastierend hierzu die Verhältnisse in altassyrischer Zeit, während der in Anatolien nicht nur die Sprache der Assyrer übernommen wurde, sondern auch die Tontafel als Schrifträger sowie Urkundentypen, Verwaltungstechniken und Amtsbezeichnungen, ohne daß jedoch ein politisches Abhängigkeitsverhältnis bestanden hätte. Siehe den Beitrag von J. G. Dercksen in diesem Band.

⁴⁷ Margueron 1980.

und daß die materielle Kultur (Keramik, Terrakotten) sowie die Architektur in einer syrischen Tradition stehen⁴⁸. Vor diesem Hintergrund muß die Datierung der Emar-Texte, die allesamt der hethitischen Großreichszeit zugeordnet werden, ebenfalls neu durchdacht werden⁴⁹.

In Ugarit scheinen die Hethiter noch weniger Spuren hinterlassen zu haben⁵⁰. Weder die Glyptik noch andere Zeugnisse materieller Kultur haben typische hethitische Elemente übernommen. Die Schultexte beinhalten kein Hethitisch. Ein Einfluß auf die beiden Hauptsprachen (Ugaritisch und Ugarit-Akkadisch) auf die Namengebung oder auf die Religion kann auch nicht nachgewiesen werden⁵¹.

Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Forschungsstandes, der sich insbesondere im Falle von Emar noch in seinen Anfängen befindet, lag der Schwerpunkt in diesem Beitrag weniger auf der Behandlung einzelner kultureller Veränderungen als auf ihrer Gesamtbetrachtung mit Hinblick auf ihre historische Aussagekraft. Dabei wurde versucht, Ugarit und Emar, die beiden syrischen Staaten, die reichliche Dokumentation aus der Hethiterzeit überliefert haben, kontrastierend zu betrachten und das Ausmaß des hethitischen Einflusses durch einen Ausblick auf andere Gesellschaftsbereiche ins rechte Licht zu stellen. *Last but not least* wurde auf die zentrale Bedeutung von Karkamiš in diesem Prozeß aufmerksam gemacht⁵².

⁴⁸ Siehe Finkbeiner – Leisten 1999–2000; und Finkbeiner, in Druck.

⁴⁹ Erste Zweifel aufgrund lexikalischer und prosopographischer Überlegungen hat bereits Skaist 1998a und 1998b formuliert.

⁵⁰ Ein Blick in die drei letzten Sammelbände zu Ugarit – Yon et al. 1995; Dietrich-Loretz 1995; Watson-Wyatt 1999 – bestätigt dies auf nüchterne Weise. Siehe insbesondere Neu 1995; und Singer 1999, 646–650. Darüber hinaus sei nochmals auf RS 17.130 (PRU IV, S. 103) hingewiesen, das Urteil Ḫattušilis III. bezüglich der Kaufleute der Hafenstadt Ura in Kilikien. Diese waren vornehmlich im Seehandel zwischen Syrien und Anatolien tätig und hatten offensichtlich Grundstücke im Herrschaftsbereich des Königs von Ugarit erworben, und zwar in einem solchen Umfang, daß sich dieser beim hethitischen Großkönig beschwerte. Das entsprechende Urteil erkennt die sozioökonomischen Interessen Ugarits an und beschränkt auf bezeichnende Weise den hethitischen Einfluß in Ugarit: Die Urakaufleute dürfen ausschließlich in der Sommerzeit ihren Geschäften in Ugarit nachgehen, und der dortige Immobilienkauf wird ihnen ganz untersagt. Vgl. Liverani 1979, 1307–1308; und Vargyas 1985.

⁵¹ Anders in Amurru, dem südlichsten syrischen Vasallenstaat, an der Grenze zum ägyptischen Herrschaftsgebiet, wo zumindest die Hofkultur (Namengebung, Siegelkunst, Titulatur) klare hethitische Einflüsse erkennen läßt als Folge dynastischer Eheschließungen (der Könige Bentešina und Šaušgamuwa mit jeweils einer hethitischen Prinzessin) und eines längeren Aufenthaltes (politisches Exil) von Šaušgamuwa in Ḫattuša. Siehe Singer 1992.

⁵² Leider besitzen wir kein Textmaterial aus Karkamiš, da seine Lage an der türkisch-syrischen Grenze keine modernen Ausgrabungen erlaubt. Die Engländer

Als das hethitische Reich um 1200 zugrunde ging, trat Karkamiš sein Erbe in Syrien an⁵³. Dieses Erbe war durch einen über hundert Jahre langen Kulturkontakt zwischen Anatolien und seinen syrischen Nachbarn geprägt. Es war daher ein gemischtes Erbe, das sich aus dem kulturellen Austausch entfaltet hatte.

Literatur und Abkürzungen

- Arnaud, D.
 1975 Catalogue des textes cunéiformes trouvés au cours des trois premières campagnes à Meskéné Qadimé Ouest, *Les Annales archéologiques Arabes Syriennes* 25, 87–93.
 1980 Traditions urbains et influences semi-nomades à Emar, à l'âge du Bronze Récent, in: J.-Cl. Margueron (Hrsg.), *Le Moyen- Euphrate: zone de contacts et d'échanges*, Leiden, 245–264.
 1981 Humbles et superbes à Emar (Syrie) à la fin de l'âge du Bronze Récent, in: A. Caquot – M. Delcor (Hrsg.), *Mélanges bibliques et orientaux en l'honneur de M. Henri Cazelles*, Neukirchen-Vluyn, 1–14.
 Beyer, D.
 1982 Les empreintes des sceaux, in: D. Beyer (Hrsg.), *Meskéné-Emar. Dix ans de travaux 1972–1982*, Paris, 61–68.
 1987 Quelques observations sur les sceaux-cylindres hittites et syro-hittites d'Emar, *Hethitica* VIII, 29–44.
 Beckman, G.
 1995 Hittite provincial administration in Anatolia and Syria: the view from Mašat and Emar, in: O. Carruba – M. Giorgieri – C. Mora (Hrsg.), *Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia (Studia Mediterranea 9)*, Pavia, 19–37.
 1996 Family values on the middle Euphrates in the thirteenth century B. C., in: M. W. Chavalas (Hrsg.), *Emar: The History, Religion, and Culture of a Syrian Town in the Late Bronze Age*, Bethesda, Maryland, 57–79.
 1997 Real property sales at Emar, in: G. D. Young – M. W. Chavalas – R. E. Averbeck (Hrsg.), *Crossing Boundaries and Linking Horizons. Studies in Honor of Michael C. Astour on His 80th Birthday*, Bethesda, Maryland, 95–120.
 Belloto, N.
 1995 ILÚ.MEŠ.ah-ḫi-a a Emar, *Altorientalische Forschungen* 22, 210–228.

haben am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jhs. dort gegraben und Inschriften aus der nachhethitischen Zeit gefunden.

⁵³ Vgl. Hawkins 1988.

- Bunnens, G.
1989 Emar on the Euphrates in the 13th century B. C., *Abr-Nahrain* 27, 23–36.
Cancik-Kirschbaum, E.
1996 Die mittelassyrischen Briefe aus Tall Šēḫ Ḥamad, Berlin.
del Monte, G. F.
1986 Il trattato fra Muršili II di Ḥattuša e Niqmepa' di Ugarit, Rom.
Dietrich, M. – Loretz, O. (Hrsg.)
1995 Ugarit. Ein ostmediterranes Kulturzentrum im Alten Orient. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Band I: Ugarit und seine altorientalische Umwelt, Münster.
- Dombradi, E.
2000 Studien zu *mithārum/mithāriš* und die Frage des Duplums II: Poenaler Zweck oder sozio-ökonomisch motivierte Regulierung des Vertragsbruchs? KÜ.BABBAR *mithāriš liddin* und Verwandtes in den Rechtsurkunden aus Emar, *Zeitschrift für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte* 6, 2000, 16–34.
- Durand, J.-M.
1989 Tombes familiales et culte des ancêtres à Emar, *Nouvelles assyriologiques brèves et utilitaires* n° 112.
- EA
J. A. Knudtzon, Die el-Amarna-Tafeln, Leipzig, 1915, 2 Bd.
- Emar VI
D. Arnaud, *Recherches au pays d'Aštata. Emar VI/3: Textes sumériens et accadiens*, Paris, 1986 (Keilschriftkopien in Band 1 und 2).
- Faist, B. I.
2001 Der Fernhandel des assyrischen Reiches zwischen dem 14. und 11. Jh. v. Chr., *Alter Orient und Altes Testament*, Band 265.
- Finkbeiner, U.
i. Druck Emar 1999. Bericht über die 3. Kampagne der syrisch-deutschen Ausgrabungen, *Baghdader Mitteilungen* 32.
- Finkbeiner, U. – Leisten, Th.
1999– Emar & Bālis 1996–1998. Preliminary report of the joined Syrian-German excavations with the collaboration of Princeton University, *Berytus* 44, 5–57.
- Fleming, D.
1996 The Emar festivals: city unity and Syrian identity under Hittite hegemony, in: M. W. Chavalas (Hrsg.), *Emar: The History, Religion, and Culture of a Syrian Town in the Late Bronze Age*, Bethesda, Maryland, 81–121.
- Hawkins, J. D.
1980 Karkamiš, *Reallexikon der Assyriologie* 5, 426–446.
1988 Kuzi-Teššub and the „Great Kings“ of Karkamiš, *Anatolian Studies* 38, 99–108.
- Hoffmann, I.
1984 Der Erlaß Telipinus, Heidelberg (Texte der Hethiter Bd. 11).
- Hoffner, H. A.
1997 On homicide in Hittite law, in: G. D. Young – M. W. Chavalas – R. E. Averbeck (Hrsg.), *Crossing Boundaries and Linking Horizons. Studies in Honor of Michael C. Astour on His 80th Birthday*, Bethesda, Maryland, 293–314.
- Ikeda, J.
1999 Scribes in Emar, in: K. Watanabe (Hrsg.), *Priests and Officials in the Ancient Near East*, Heidelberg, 163–185.
- Kämmerer, Th. R.
1994 Zur sozialen Stellung der Frau in Emār und Ekalte als Witwe und Waise, *Ugarit-Forschungen* 26, 169–208.
- Klengel, H.
1979 Handel und Händler im Alten Orient, Leipzig.
1980 Mord und Bußleistung im spätbronzezeitlichen Syrien, in: B. Alster (Hrsg.), *Death in Mesopotamia*, Kopenhagen, 189–197.
- KBo I
H. H. Figulla – E. Forrer – E. F. Weidner, *Keilschrifttexte aus Boghazköi. Erstes bis viertes Heft*, Leipzig, 1923.
- Liverani, M.
1960 Karkemiš nei testi di Ugarit, *Rivista degli Studi Orientali* 35, 135–147.
1979 Ras Shamra (Ugarit), II. Histoire, *Supplément au Dictionnaire de la Bible*, Fascicules 52 et 53, 1979, 1295–1348.
- Margueron, J.-Cl.
1980 Emar: un exemple d'implantation hittite en terre syrienne, in: J.-Cl. Margueron (Hrsg.), *Le Moyen-Euphrate: zone de contacts et d'échanges*, Straßburg, 285–312.
- Márquez Rowe, I.
1999 The legal texts from Ugarit, in: Watson-Wyatt 1999, 390–422.
- Mayer, W.
1998 Vor 3500 Jahren geschrieben, versteckt, verloren – Die Tontafeln, mit Appendix, in: P. Werner (Hrsg.), *Tall Munbāqa. Bronzezeit in Syrien*, Neumünster, 121–138.
- Mora, C.
1992 Artistes, artisans et scribes entre Kargamiš et Ḥatti au XIII^e siècle, in: D. Charpin – F. Joannès (Hrsg.), *La circulation des biens, des personnes et des idées dans le Proche-Orient ancien*, Paris, 241–249.
- Neu, E.
1995 Hethiter und Hethitisch in Ugarit, in: Dietrich–Loretz 1995, 115–129.
- Nougayrol, J.
1955 Le Palais Royal d'Ugarit, III. Textes accadiens et hourrites des Archives Est, Ouest et Centrales (Mission de Ras Shamra VI), Paris.

- Pedersén, O.
1998 Archives and Libraries in the Ancient Near East, 1500–300 B.C., Bethesda, Maryland.
- Pfälzner, P.
1997 Keramikproduktion und Provinzverwaltung im mittelassyrischen Reich, in: H. Waetzoldt – H. Hauptmann (Hrsg.), Assyrien im Wandel der Zeiten, Heidelberg, 337–345 mit Taf. 52–61.
- PRU IV
J. Nougayrol, Le Palais Royal d'Ugarit, IV. Textes accadiens des Archives Sud (Mission de Ras Shamra IX), Paris, 1956.
- PRU VI
J. Nougayrol, Le Palais Royal d'Ugarit, VI. Textes en cunéiformes babyloniens des Archives du Grand Palais Sud d'Ugarit (Mission de Ras Shamra XII), Paris, 1970.
- RE G. Beckman, Texts from the Vicinity of Emar, Padua, 1996.
- RS Inventarnummer der Grabungen in Ras Shamra /Ugarit.
- Seminara, S.
1998 L'accadico di Emar, Rom.
- Skaist, A.
1998a A Hurrian term at Emar, in: D. I. Owen – G. Wilhelm (Hrsg.), Studies on the Civilization and Culture of Nuzi and the Hurrians, Vol. 9: General Studies and Excavations at Nuzi 10/2, Bethesda, Maryland, 169–171.
1998b The chronology of the legal texts from Emar, Zeitschrift für Assyriologie 88, 45–71.
- Singer, I.
1992 Hittite cultural influence in the kingdom of Amurru, in: D. Charpin – F. Joannès (Hrsg.), La circulation des biens, des personnes et des idées dans le Proche-Orient ancien, Paris, 231–234.
1999 A political history of Ugarit, in: Watson – Wyatt 1999, 601–734.
- Starke, F.
1996 Zur „Regierung“ des hethitischen Staates, Zeitschrift für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte 2, 1996, 140–182.
- Tsukimoto, A.
1984 Eine neue Urkunde des *Tili-Šarruma*, Sohn des Königs von Karkamiš, Acta Sumerologica 6, 65–74.
- Vargyas, P.
1985 Marchants hittites à Ugarit, Orientalia Lovaniensia Periodica 16, 71–79.
- W. G. E. Watson – N. Wyatt (Hrsg.)
1999 Handbook of Ugaritic Studies, Leiden.
- Wilcke, C.
1992 AH, die „Brüder“ von Emar. Untersuchungen zur Schreibertradition am Euphratknief, Aula Orientalis 10, 115–150.

- Yon, M. et al.
1995 M. Yon - M. Sznycer – P. Bordreuil (Hrsg.), Le pays d'Ougarit autour de 1200 av. J.-C. Ras Shamra-Ougarit XI, Paris.
- Zaccagnini, C.
1992 Ceremonial transfer of real estate at Emar and elsewhere, Vicino Oriente 8, 33–48.
- Zaccagnini, C.
1995 War and famine at Emar, Orientalia Nova Series 64, 92–109.

Abbildungsnachweis

Die Karte „Politische Karte des hethitischen Großreiches“ von F. Starke wurde entnommen aus: H. Cancik u.a. (Hrsg.), Der Neue Pauly 5, 1998, Sp.195f. Wir danken dem Metzler Verlag, Stuttgart, für die Abbildungserlaubnis.

